

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat der Collini GmbH, Unternehmen Oberfläche in 71679 Asperg mit Bescheid vom 18.09.2024, Az.: RPS54_3-8823-2076/6/2 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Integration von cyanidhaltigen Kupferbädern in die bestehende Trommelanlage erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 7 S. 2 und 3 i.V.m. Abs. 8, und 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid (ohne Kostenentscheidung) wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Der Bescheid beinhaltet in Abschnitt C „Inhalts- und Nebenbestimmungen, Hinweise“ die verfügbten Auflagen.

2. BVT-Merkblatt

Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die Anlage ist das „Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik)“.

3. Antragsunterlagen

Die maßgeblichen Antragsunterlagen werden gemäß § 10 Abs. 8 S. 3 und 4 BImSchG vom 23.09.2024 bis einschließlich 07.10.2024 öffentlich unter <https://cloud.landbw.de/index.php/s/eNt7QN5sZWtSpd9> ausgelegt.

Mit dem Ende dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Regierungspräsidium Stuttgart (Ref. 54.3), den 20.09.2024



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde

Collini GmbH
Unternehmen Oberfläche
Siemensstraße 5
71679 Asperg

Datum 18.09.2024

Name [REDACTED]

Durchwahl 0711 904-[REDACTED]

Aktenzeichen RPS54_3-8823-2076/6/5
(Bitte bei Antwort angeben)


Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

Zahlungsempfänger: Landesoberkasse BW [REDACTED]

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag: [REDACTED]

 Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Integration von cyanidhaltigen Kupferbädern in die Trommelanlage

Ihr Antrag vom 22.03.2024, zuletzt geändert am 16.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag vom 22.03.2024, zuletzt geändert am 16.05.2024, ergeht folgender

Bescheid:

A. Entscheidung

1. Die Collini GmbH, Unternehmen Oberfläche, am Standort Siemensstraße 5 in 71679 Asperg, erhält die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für

- die Änderung der bestehenden Trommelanlage (KSt. 27230) zur Oberflächenbehandlung von Metallen (Galvanisierung), einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen im Werk 2,

Position	Wirkbad	Volumen
1130-1140	Beize Stahl	4.550 l
1200-1270	Alk. Cyan. Cu-Bad	23.900 l
2050-2210	Glanz-Nickelbad 2	47.450 l
2260-2330	Glanz-Nickelbad 3	23.900 l
Summe		99.800 l

- Die Reduzierung des Wirkbadvolumens um 4,722 m³ (Wegfall der Vorverkupferung (Pos. 1170) und der Selektivreinigung der Vorverkupferung (Pos. 1180)).

Das Gesamtwirkbadvolumen in Werk 2 beträgt künftig 184,7 m³.

Im Wesentlichen sollen folgende Anlagen neu errichtet, geändert und betrieben werden:

- Galvanikanlagen (KSt. 27230):
 - Die Umstellung des cyanidfreien Kupferbades (alkalisch) auf ein cyanidhaltiges Kupferbad (alkalisch) (Pos. 1200-1270)
 - Reduzierung des Wirkbadvolumens um insgesamt 4,722 m³ durch den Wegfall der Vorverkupferung (Pos. 1170) und der Selektivreinigung der Vorverkupferung (Pos. 1180)
 - Produktwechsel in den Dosierungen
- Chemielager:
 - Errichtung eines Gefahrstofflagers für die Cyanide (Feststoffe)
 - Verkleinerung der Lagertanks für NaOCl von 10 m³ auf 8 m³ und Natriumbisulfit von 6 m³ auf 3 m³; neu definierter Aufstellort
- Abwasserbehandlungsanlage (KSt. 27270):
 - Anpassung des Abwasserstroms
 - Umrüstung zweier bestehender Behälter (C5 zu C7 und 2205 zu C5)
 - Anpassung des Chargenbehälters C6 (3201) in Bezug auf die cyanidhaltige Chargenbehandlung
 - Eingliederung einer dritten Kammerfilterpresse für Kupfermonoschlamm
- Abluftanlagen:
 - Veränderung der Abluftqualität in Bezug auf das alkalische cyanidische Kupferbad

2. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auch die Änderung der Genehmigung nach § 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung (Indirekteinleitung) von Prozessabwasser (Spülwasser, Halbkonzentrate, Konzentrate) nach Reinigung in der Abwasserbehandlungsanlage in die öffentliche Kanalisation in einer Menge von 158,4 m³/d, erteilt in der Entscheidung vom 29.10.2021, Az. RPS54_3-8823-1159/5/1, mit ein. Die Überwachungswerte für freies Chlor und leicht freisetzbare Cyanide wurden in die Nebenbestimmung C Nr. 5.1 mit aufgenommen.
3. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise.
4. Die Collini GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von ■■■■■ € festgesetzt.

Hinweis nach § 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 9. BImSchV:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.

B. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen in diesem Bescheid ist das Vorhaben unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entsprechend den folgenden, durch Stempel des Regierungspräsidiums Stuttgart als „Beilage“ zu dieser Entscheidung gekennzeichneten Antragsunterlagen auszuführen und entsprechend dieser Unterlagen zu betreiben, sofern durch den Bescheid und die Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist:

Genehmigungsantrag, 4. Revision, zuletzt ergänzt am 16.05.2024

1. Allgemeine Angaben zum Antragsinhalt und zum Standort

- 1.1 Antragsgegenstand
- 1.2 Genehmigungsbestand der Anlage
- 1.3 Inhaltsdarstellungen der Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten
- 1.4 Kurzbeschreibung
 - 1.4.1 Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand
 - 1.4.2 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
 - 1.4.3 Umweltauswirkungen
- 1.5 Formblatt 1 – Antragstellung
- 1.6 Zertifikate
 - 1.6.1 Zertifikat Umweltmanagementsystem entsprechend den Forderungen der ISO 14001:2015
 - 1.6.2 Zertifikat Energiemanagementsystem entsprechend den Forderungen der ISO 50001:2018
 - 1.6.3 Zertifikat Qualitätsmanagementsystem entsprechend den Forderungen der ISO 9001:2015
- 1.7 Standort und Umgebung der Anlage
 - 1.7.1 Basiskarte, M 1:25.000 mit Markierung des Betriebsgeländes
 - 1.7.2 Luftbild, M 1:5.000 mit Markierung des Betriebsgeländes
 - 1.7.3 Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 - 1.7.4 Übersichtsplan Koordinatensystem/Raster
 - 1.7.4a Zuordnung Übersichtsplan Werk2-Siemensstraße5
 - 1.7.5 Bebauungsplan „Ludwigsburger Straße“ der Stadt Asperg
 - 1.7.6 Flächennutzungsplan der Stadt Asperg

2. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

- 2.1 Allgemeine Beschreibung
- 2.2 Betriebseinheiten
- 2.3 Trommelanlage (Kostenstelle 27230, BE 2300)
- 2.4 Verfahrensschritte
- 2.5 Sonstige technische Einrichtungen
- 2.6 Gehandhabte Stoffe und Chemikalienlagerung
- 2.7 Logistik
- 2.8 Betriebszeiten und Personaleinsatz
- 2.9 Energieeffizienz/Abwärmennutzung
- 2.10 Formblätter 2.1 – Technische Betriebseinrichtungen
- 2.11a 2a-AAP_vor_Einpflge_eines_cyan.Cu-Bades
- 2.11b 2b-AAP_bei_Einpflge_eines_cyan.Cu-Bades
- 2.12a 1a_Prozessflussdiagramm-Ni5G Ni7.500 vor Einpflge cyan. Cu-Bad
- 2.12b 1b_Prozessflussdiagramm-Ni5G Ni7.500 bei Einpflge cyan. Cu-Bad
- 2.13 Gefahrstoffkataster Fertigung Collini GmbH Asperg
- 2.14 Bei_Einpflge_CN-Kupfer_P&I_cyanCu
- 2.15 Querschnitt_Trommelanlage_Kostenstelle_27230
- 2.15a Anlagenlayout_cyanCu_20231218
- 2.16 Zusammenlagerordnung TRGS 510 (2023)
- 2.17 Zeichnung_Gefahrstofflager_Cyanide
- 2.18 Lagerregeln Chemie (PR22796123)
- 2.19 Gehandhabte Stoffe
- 2.20 Formblätter 2.2_Produktionsverfahren-Einsatzstoffe_cyan.CuBad
- 2.21 3a-Badkataster_vor_Einpflge_Cyan.Cu-Elektrolyten
- 2.22 3b-Badkataster_vor_Einpflge_Cyan.Cu-Elektrolyten

3. Angaben zu Luftschadstoffen einschließlich Gerüchen

- 3.1 Luftschadstoffe
 - 3.1.1 Änderungen an Ablufferfassung, -führung und –behandlung
 - 3.1.2 Emissionsbegrenzungen
 - 3.1.3 Übersicht Abluftvolumenströme und Quellhöhen
 - 3.1.4 Übersicht Emissionsmassenströme
 - 3.1.5 Schornsteinhöhenbestimmung EQ 4-W2
 - 3.1.6 Beurteilung der Immissionsrelevanz der Emissionen
 - 3.1.7 Abluftwäscher
- 3.2 Gerüche
- 3.3 Formblätter 3.1 – Emissionen/Betriebsvorgänge
- 3.4 Formblätter 3.2 – Emissionen/Maßnahmen

- 3.5 Formblatt 3.3 – Emissionen/Quellen
- 3.6 Schornsteinhöhenbestimmung nach Nr. 5.5 TA Luft 2021 – Collini GmbH

4. Angaben zum Lärm

- 4.1 Änderungen im Hinblick auf die Schallemissionen
- 4.2 Schallimmissionen
- 4.3 Formblatt 4 – Lärm
- 4.4 Schalltechnisches Prognosegutachten – Collini GmbH, Erweiterung der Galvanik Werk 2

5. Angaben zu elektromagnetischen Felder, Erschütterungen, Licht

- 5.1 Erschütterungen
- 5.2 Sonstige Emissionen

6. Abwasser

- 6.1 Anlagengenehmigung der Abwasserrecyclinganlage
- 6.2 Beschreibung der Abwasserrecyclinganlage – Ist-Zustand
 - 6.2.1 Chargenbehandlung von sauren, alkalischen und neutralen Abwässern
 - 6.2.2 Chargenbehandlung von Ni-haltigen Abwässern
 - 6.2.3 Chargenbehandlung von cyanidfreien Cu-Abwässern
- 6.3 Änderungen an der Abwasserrecyclinganlage (Kostenstelle 27270)
 - 6.3.1 Chargenbehandlung von alk. Cyanid. Cu-Abwässern
- 6.4 Anzeige nach § 48 Abs. 2 WG
- 6.5 Indirekteinleitung
- 6.6 Formblatt 5.1 Abwasser/Anfall
- 6.7 Formblatt 5.2 Abwasser/Abwasserbehandlung
- 6.8 Formblatt 5.3 Abwasser/Einleitung
- 6.9 Aufstellungsplan Abwasseranlage Werk 2
- 6.10 R&I Fließschema Abwasseranlage Werk 2
- 6.11 Entwässerung_2024
- 6.12 AA_Chargenbehandlungsfolge_Abwasser_Cu-Monoschlamm
- 6.13 AV_Abwasser_Cyanid_Schnelltest
- 6.14 AV_Abwasser_Cyanid_Hach DR1900
- 6.15 Hakutren collini-asperg_30042024
- 6.16 Spezifikation Salzsäure 30-33% - Vollmer
- 6.17 AnticoritWMC9000-Bestätigung
- 6.18 SDB_Eisensulfat
- 6.19 SDB_OXI-75
- 6.20 SDB_ZetaPol 8812

7. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 7.1 Grundlagen
- 7.2 Angaben zum Standort der Anlage
- 7.3 AwSV-Anlagen
- 7.4 Grundsatzanforderungen
- 7.5 Anlagendokumentation und Betriebsanweisung gemäß AwSV
- 7.6 Überwachungs- und Prüfpflichten
- 7.7 Eignungsfeststellung
- 7.8 Löschwasserrückhaltung
- 7.9 AwSV-Kataster – Trommelanlage Kostenstelle 27230
- 7.10 Zeichnung Bodentasse Trommelanlage Kostenstelle 27230
- 7.11 Gefahrstoffkataster Fertigung Collini GmbH Asperg
- 7.12 Gefahrstofflager_Z-38.5-337
- 7.13 Detaildarstellung Chemikalienlager W2.1
- 7.14 Gewässerschutztechnische Stellungnahme für die Änderung der Galvanikanlage Werk2, M178744_01_Ber_2D
- 7.15 Lager Beschichtung Z-59.12-179(1.59.12-65!21)
- 7.16 G015 Abpumpen und Umfüllen von Gefahrstoffen

8. Angaben zu anfallenden Abfällen

- 8.1 Allgemein
- 8.2 Änderungen
- 8.3 Formblätter 7 – Abfall

9. Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

- 9.1 Arbeitsschutz
 - 9.1.1 Allgemeine Angaben
 - 9.1.2 Anlagenbezogener Arbeitsschutz
 - 9.1.3 Arbeitsplatzbezogener Arbeitsschutz
 - 9.1.4 Vorschriften und Regeln
 - 9.1.5 Überwachung, Wartung und Instandhaltung
 - 9.1.6 Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisungen, Unterweisungen
 - 9.1.7 Gefahrstoffverzeichnis, Sicherheitsdatenblätter
- 9.2 Änderungen durch die geplanten Maßnahmen
- 9.3 Betriebssicherheit
 - 9.3.1 Mögliche Betriebsstörungen und deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft, die Allgemeinheit und die Arbeitnehmer

- 9.3.2 Vorgesehene technische und organisatorische Maßnahmen zum vorbeugenden (Verhinderung) und abwehrenden (Begrenzung) Schutz gegen Betriebsstörungen
- 9.3.3 Sicherheitseinrichtungen nach VDI 2180
- 9.3.4 Brand- und Explosionsschutz
- 9.4 Formblatt 8 – Arbeitsschutz
- 9.5 Auflistung_PLT-MSR-Werk2-Rev01
- 9.6 Bericht Zielvorgaben Brandschutzkonzept Halle Ost
- 9.7 Bericht Löschwasserrückhaltekonzept Halle Ost
- 9.8 Kurzstellungnahme zu den Belangen des Explosionsschutzes und des Brandschutzes im Zusammenhang mit der geplanten Anlagenänderung der Kst. 27230

10. Angaben zu den Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

11. Anhaben zum Ausgangszustand für Anlagen nach der IE-Richtlinie

- 11.1 Formblatt 9 – Ausgangszustandsbericht (AZB)
- 11.2 Prüfung auf Notwendigkeit zur Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichts (AZB), Collini GmbH – Galvanikanlage Werk 2
- 11.3 Untersuchung Bodenproben, Collini GmbH – Werk 2
- 11.4 Verortung Bodenproben, Collini GmbH – Werk 2

12. Angaben zur Anlagensicherheit für Betriebsbereiche

- 12.1 Formblatt 10.1 – Anlagensicherheit/Störfall-Verordnung
- 12.2 Formblatt 10.2 – Anlagensicherheit/Sicherheitsabstand
- 12.3 Stellungnahme aSa Werk2
- 12.4 Gutachten angemessener Sicherheitsabstand Rev.0, 16.05.2024

13. Angaben zur UVP-Vorprüfung

- 13.1 Formblatt 11 – Umweltverträglichkeitsprüfung
- 13.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien der Anlage 3 des UVPG für die Umstellung der Trommelanlage auf cyanidhaltiges Kupfer der Collini GmbH; M178047/02 vom 27.02.2024, 38 Seiten

14. Sicherheitsdatenblätter

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen, Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Änderung der Trommelanlage KSt. 27230, der Abwasserbehandlungsanlage KSt. 27270 und deren Anschluss an die Infrastruktur der bestehenden Oberflächenbehandlungsanlage sowie jeweils deren Betrieb ist der Stand der Technik jederzeit zu beachten.
- 1.2 Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen des Regierungspräsidiums Stuttgart für die bestehende Oberflächenbehandlungsanlage und ihre Anlagenteile gelten fort, sofern in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt wird.
- 1.3 Der gesamte Betriebsbereich der Antragstellerin, insbesondere die sicherheitstechnisch relevanten Teile des Betriebsbereichs, wie Lager- und Produktionsbereiche, sind hinsichtlich einer sicheren Betriebsführung zur Verhinderung von Störfällen i. S. von § 3 Abs. 1 der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) immer in einem sauberen Zustand zu halten, so dass Verunreinigungen nicht zu Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes führen können.
- 1.4 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Trommelanlage und deren Nebeneinrichtungen sowie der Abwasserbehandlungsanlage ist dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.3, schriftlich mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 1.5 Hinweis:

Änderungen an der genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 15 Abs. 1 BImSchG sind dem Regierungspräsidium Stuttgart mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.
Störfallrelevante Änderungen nach § 3 Absatz 5b BImSchG sind dem Regierungspräsidium Stuttgart entsprechend § 7 der 12. BImSchV mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Immissionsschutz

Störfall-Verordnung – 12. BImSchV

- 2.1 Vor Inbetriebnahme ist ein schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen entsprechend § 8 der 12. BImSchV auszuarbeiten und dem Regierungspräsidium Stuttgart auf Verlangen vorzulegen.

Darin sind auch die Art und das Ausmaß möglicher Gefahren in Form einer detaillierten Gefahrenanalyse (z. B. Risikomatrix, Checkliste) sowie die entsprechenden Maßnahmen übersichtlich darzustellen.

- 2.2 Es sind zur Sicherstellung der Umsetzung des unter 2.1 genannten Konzeptes entsprechend § 8 Abs. 3 der 12. BImSchV Verfahren und ein Sicherheitsmanagementsystem nach Anhang III der 12. BImSchV zu etablieren.

- 2.3 Das Konzept, das Sicherheitsmanagementsystem und die Verfahren zur Umsetzung sind
- mindestens alle 5 Jahre nach erstmaliger Erstellung oder Änderung sowie
 - vor störfallrelevanten Änderungen und
 - unverzüglich nach einem Ereignis nach Anhang VI Teil I der 12. BImSchV zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren.

- 2.4 Die Angaben nach Anhang V Teil 1 der 12. BImSchV sind der Öffentlichkeit mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme des Betriebsbereichs bzw. vor störfallrelevanten Änderungen ständig zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Weg.

- 2.5 Der unkontrollierte Zutritt/Eingriff Unbefugter in den Betriebsbereich ist jederzeit zu verhindern.

Hinweis:

Bei der Erstellung des Konzepts für die Zutrittskontrolle und Einbruchssicherung kann ggf. das Landeskriminalamt Baden-Württemberg zu Rate gezogen werden.

- 2.6 Der Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 der 12. BImSchV erfüllt, ist dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich mitzuteilen.

Luftreinhaltung

- 2.7 Die alkalische Abluft aus der Trommelanlage und der Abwasserreinigungsanlage ist über die Abluftwäscher AWA-27230EQ4 (alkalisch) und die saure Abluft über AWS-27230EQ5 (sauer) mittels der Emissionsquellen EQ4-W2 (alkalisch) und EQ5-W2 (sauer) abzuleiten.

Die Emissionsquellen im Gesamtbetrieb bilden sich wie folgt ab:

EQ 1-W2	Abluftstrang alkalisch, KSt. 27220 (Zn,Ni-Trommelanlage)
EQ 2-W2	Abluftstrang sauer, KSt. 27220 (Zn,Ni-Trommelanlage)
EQ 3-W2	Mischabluftrstrang sauer + alkalisch, KSt. 27210 (Zn,Ni-Gestellanlage)
Von der Änderungsgenehmigung betroffene Emissionsquellen:	
EQ 4-W2	Abluftstrang alkalisch, KSt. 27230 (Cu/Ni2/Ni3-Trommelanlage)
EQ 5-W2	Abluftstrang sauer, KSt. 27230 (Cu/Ni2/Ni3-Trommelanlage)

- 2.8 Die Abluft des Galvanikbetriebes (Emissionsquellen EQ 1-W2, EQ 2-W2, EQ 3-W2, EQ 4-W2, EQ 5-W2) darf folgende Emissionsbegrenzungen im Reingas nicht überschreiten:

- Karzinogene Stoffe:
 - a) Nickel und seine Verbindungen (außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickeltetra-carbonyl), angegeben als Ni (Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft, Kl. II):
Massenstrom 1,5 g/h (Summe aus EQ 1-W2, EQ 2-W2, EQ 3-W2, EQ 4-W2 und EQ 5-W2)

Hinweis:

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

- Staubförmige anorganische Stoffe:
 - a) Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr (Nr. 5.2.2 TA Luft, Kl. III)
 - Massenstrom 5 g/h (Summe aus EQ 1-W2, EQ 2-W2, EQ 3-W2)
 - b) Cyanide leicht löslich, angegeben als CN (Nr. 5.2.2 TA Luft, Kl. III)
 - Massenstrom 5 g/h (EQ 4-W2)
 - c) Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu (Nr. 5.2.2 TA Luft, Kl. III):
 - Massenstrom 5 g/h (Summe aus EQ 1-W2, EQ 2-W2, EQ 3-W2, EQ 4-W2 und EQ 5-W2)

- Gasförmige anorganische Stoffe:
 - a) Cyanwasserstoff (Nr. 5.2.4 TA Luft, Kl. II)
 - Massenkonzentration 3 mg/m³ (EQ 4-W2)
 - b) Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (Nr. 5.2.4 TA Luft, Kl. III):
 - Massenkonzentration 30 mg/m³ (jeweils für EQ 1-W2, EQ 2-W2, EQ 3-W2, EQ 4-W2 und EQ 5-W2)
 - c) Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid (Nr. 5.2.4 TA Luft, Kl. IV):
 - Massenstrom 1,4 kg/h (Summe aus EQ 1-W2, EQ 2-W2, EQ 3-W2, EQ 4-W2 und EQ 5-W2)
 - d) Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid (Nr. 5.2.4 TA Luft, Kl. IV):
 - Massenstrom 1,4 kg/h (Summe aus EQ 1-W2, EQ 2-W2, EQ 3-W2, EQ 4-W2 und EQ 5-W2)

- Reproduktionstoxische Stoffe (Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft):
 - Massenstrom 2,5 g/h (Summe aus EQ 1-W2, EQ 2-W2, EQ 3-W2, EQ 4-W2 und EQ 5-W2)

Hinweis:

Die Emissionen reproduktionstoxischer Stoffe dürfen, soweit diese nicht von den Anforderungen für karzinogene oder keimzellmutagene Stoffe (Ziffern 5.2.7.1.1 und 5.2.7.1.2 TA Luft) erfasst sind, im Abgas den oben genannten Massenstrom für reproduktionstoxische Stoffe von 2,5 g/h nicht überschreiten. Gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen trifft dies auf Borsäure zu. Sofern weitere nicht in den Antragsunterlagen aufgeführte und in der TA Luft genannte Stoffe emittiert werden, ist dies dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.3, anzuzeigen.

- 2.9 An der Anlage sind Messplätze und Messstrecken entsprechend der DIN EN15259 „Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderung an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ einzurichten.
- 2.10 Lage und Größe der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessungen im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht und sicher begehbar, so beschaffen und so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Versorgungsleitungen müssen verlegt sein.
- 2.11 Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme und daran anschließend wiederkehrend nach Ablauf von drei Jahren ist von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die in diesem Bescheid festgesetzten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Die Emissionsmessungen sollen bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen.

Auf eine entsprechende Messung kann verzichtet werden, wenn mit einer Rohgasmessung nachgewiesen wird, dass die Stoffe entsprechend Nr. 5.1.2 TA Luft 2021 nicht in relevantem Umfang im Rohgas enthalten sind.

- 2.12 Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung, die den Vorgaben der Nummer 5.3.2.2 TA Luft 2021 entspricht, zu erstellen und diese mindestens 4 Wochen vor Messbeginn dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.3, vorzulegen.

- 2.13 Ferner ist die Messstelle zu verpflichten, über die Messergebnisse einen Messbericht zu erstellen und dem Regierungspräsidium Stuttgart spätestens 2 Wochen nach Erstellung zu übersenden.
Der Messbericht hat die in Nr. 5.3.2.4 Abs. 1 TA Luft 2021 genannten Angaben zu enthalten; er hat der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu entsprechen.
- 2.14 Die einwandfreie Funktion der Abluftwäscher ist kontinuierlich zu überwachen. Bei Fehlfunktionen muss ein optischer und akustischer Alarm sowie ggf. die Abschaltung der Galvaniklinie erfolgen.
- 2.15 Die Abluftanlage (Badabsaugung und Wäscher) ist entsprechend den Herstellervorschriften und den betrieblichen Erfordernissen zu warten. Der Wartungsplan ist um die hinzukommenden Abluftanlagen zu ergänzen. Zudem ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem Überprüfungen, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie Störungen dokumentiert werden.
- 2.16 Hinweis:
Wenn das Nutzwasser der beiden Abluftwäscher (Nassabscheider) dauerhaft einen pH-Wert von 4 oder weniger oder einen pH-Wert von 10 oder mehr hat, unterliegen diese nicht der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 der 42. BImSchV).

Lärm

- 2.17 Hinweis:
Durch die geplanten Änderungen sind keine maßgeblichen Änderungen an der Immissionssituation zu erwarten. Die Schallschutzmaßnahmen entsprechend der Änderungsgenehmigung vom 20.11.2023 (Az.: RPS54_3-8823-1861/4/1) sind vor Inbetriebnahme umzusetzen. Frühestens 3, spätestens 12 Monate nach Betriebsbeginn ist die dort geforderte Lärmmessung durchführen zu lassen und dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.3, vorzulegen.

3. Brandschutz, Explosionsschutz

3.1 Vor der behördlichen Schlussabnahme und der Inbetriebnahme ist die mängelfreie Umsetzung aller Brandschutznebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Zuge der Anlagenänderung von einem anerkannten Brandschutzsachverständigen zu prüfen und schriftlich zu bestätigen. Erforderliche Dokumentationen sind vorzuhalten.

3.2 Brandschutznebenbestimmungen aus vorangegangenen Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit und sind weiterhin zu beachten, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Hinweis:

Die geplanten Änderungen sind bauordnungsrechtlich nicht relevant.

3.3 Die brandschutztechnische Stellungnahme des Büros Müller-BBM vom 13.02.2024 ist zu beachten und die darin genannten Maßnahmen (Zielvorgaben - ZV) sind umzusetzen:

ZV1 Der geplante Aufstellbereich des Tanks für Natriumhypochlorit muss außerhalb von festgelegten Rettungswegen liegen.

ZV2 Der geplante Aufstellbereich des Lagercontainers für die cyanidischen Feststoffe muss außerhalb von festgelegten Rettungswegen liegen.

3.4 Die Feuerwehrpläne sind fortzuschreiben.

3.5 Die Fortschreibung des Brandschutzkonzepts bzw. des Explosionsschutzdokuments ist auf Grundlage der geplanten Änderungen der Anlage zu prüfen und umzusetzen.

3.6 Hinweis:

Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung sind nicht Gegenstand der brandschutztechnischen Prüfung.

3.7 Hinweis:

Die Gesamtanlage ist brandverhütungsschaupflichtig.

4. Arbeitsschutz, Betriebssicherheit, Gefahrstoffe

- 4.1 Für die geänderte Trommelanlage KSt. 27230 und deren Nebeneinrichtungen sowie für die geänderte Abwasseranlage KSt. 27270 ist vor Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren. In dieser Gefährdungsbeurteilung sind die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung und des Gefahrstoffrechts zu berücksichtigen. In den Gefährdungsbeurteilungen sind auch die Möglichkeit des Auslaufens von gefährlichen Chemikalien und das richtige Verhalten im Gefahrenfall mit einzubeziehen.
- 4.2 Die Gefahrstoffe sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Chemikalienlagern mit vorgesehenen Lagerbereichen zu lagern. Die Vorgaben der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ sind zu beachten.

Es sind organisatorische Maßnahmen ergreifen, dass nur befugte Personen Zugang zum Lager haben. Befugte Personen sind vom Arbeitgeber zu bestimmen und regelmäßig zu unterweisen.

Hinweis:

Im Dokument „Lagerregeln zur direkten Entnahme der Chemikalien“ (Kapitel 2.18 der Antragsunterlagen) ist das neue Feststofflager für Cyanide zu berücksichtigen.

4.3 Hinweis:

Auf die Verpflichtungen nach § 14 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) und § 12 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (BetrSichV), insbesondere die Notwendigkeit der Erstellung schriftlicher Betriebsanweisungen nach § 14 GefStoffV und § 12 BetrSichV sowie die jeweilige Zugänglichmachung, Aktualisierung, Unterweisung und Dokumentation der Unterweisung entsprechend der jeweiligen Verordnungen wird hingewiesen.

5. Wasserrecht

Abwasser

- 5.1 Gemäß Anhang 40 AbwV sind folgende Anforderungen an das unverdünnte Abwasser vor Vermischung mit Abwasser anderer Herkunft zu erfüllen:

Parameter	Überwachungswert
AOX ¹	1 mg/l
Chlor, freies	0,5 mg/l
Chrom, gesamt	0,5 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
Kupfer	0,5 mg/l
Nickel	0,5 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Zink	2 mg/l

¹ Der AOX-Wert gilt bei einer Überschreitung über 1 mg/l unter den Voraussetzungen des Abs. 5 Nr. 4 des Anhangs 40 Teil D der Abwasserverordnung als eingehalten.

Die festgelegten Überwachungswerte müssen am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage eingehalten werden. Die Probenahme erfolgt als Stichprobe aus dem Endkontrollschacht der Abwasserbehandlungsanlage.

Hinweise:

- Die AOX-Emissionen im Abwasser sind so gering wie möglich zu halten.
- Ein Überwachungswert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

- 5.2 Das Abwasser aus Entfettungsbädern, Entmetallisierungsbädern und Nickelbädern darf kein EDTA enthalten.

5.3 Hinweis:

Zusätzlich muss das in die Kanalisation der Stadt Asperg abzuleitende und der Kläranlage Ludwigsburg-Eglosheim zuzuleitende Abwasser die Anforderungen der gültigen Abwassersatzung der Stadt Ludwigsburg erfüllen. Zudem wird auf das Merkblatt DWA-M 115-2 hingewiesen.

Hierbei gelten u. a. folgende Anforderungen für

- pH-Wert 6,5 bis 10,0
- absetzbare Stoffe 1 ml/l (0,5 h)

5.4 Der Endkontrollschacht ist so auszubilden, dass jederzeit, auch dann, wenn kein Abfluss vorhanden ist, Abwasserproben entnommen werden können. Dem Endkontrollschacht dürfen nur Abwässer aus der Abwasserbehandlungsanlage zugeleitet werden.

5.5 Der Anlagenbetreiber hat auf seine Kosten die Anlage zu überprüfen und das Abwasser untersuchen zu lassen. Die Fa. Collini hat dem Regierungspräsidium Stuttgart bzw. den mit der Überprüfung Beauftragen jederzeit den Zugang zu gewähren. Ihnen sind ferner die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Arbeitskräfte, Werkzeuge, Pläne und Unterlagen, die eine Beurteilung der eingeleiteten Stoffe erlauben, auf Wunsch zur Verfügung zu stellen.

Hinweise:

- Überprüfung und Probenahme erfolgen durch das Regierungspräsidium Stuttgart bzw. in dessen Auftrag.
- Die Proben werden von der Chemischen Landesuntersuchungsanstalt, von einem kommunalen Untersuchungsamt, von anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen untersucht.
- Überprüfung und Probenahme erfolgen im Allgemeinen bis zu viermal jährlich.
- Bei Beanstandungen kann die Anzahl der Probenahmen erhöht werden.
- Zur Bewertung der Proben kann auch die Untersuchung von Begleitparametern, wie absetzbare Stoffe, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit oder Temperatur, beauftragt werden.
- Zur Beurteilung von Überschreitungen der Überwachungswerte bzw. deren Ursachen sind im Einzelfall auch Probenahmen aus Abwasserteilströmen, nach einzelnen Behandlungsschritten oder die Analyse weiterer Parameter möglich.

- 5.6 Wesentliche Änderungen bezüglich der Einleitungsmenge und des Betriebes der Abwasseranlage oder die Umstellung auf eine abwasserfreie Produktion sind dem Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen.
- 5.7 Der Anlagenbetreiber hat entsprechend der Eigenkontrollverordnung des Landes Baden-Württemberg (EKVO), sofern in dieser Genehmigung nichts anderes bzw. näheres festgelegt ist, die im Anhang 2 der EKVO aufgeführten Maßnahmen wie bspw. Untersuchungen, Messungen und Überprüfungen durchzuführen.

Die anlagenbezogene Eigenkontrolle ist gemäß Anhang 2, Ziffer 3.5, Tabelle 3 Nrn. 2 und 4.2a EKVO durchzuführen, wobei die Untersuchungshäufigkeit mindestens der Spalte 4 entsprechen muss.

Die ablaufbezogene Eigenkontrolle ist für die in dieser Genehmigung aufgeführten Parameter mit der in Anhang 2 Tabelle 4 Spalte 4 EKVO genannten Häufigkeit durchzuführen.

- 5.8 Die Stoffeinsatzliste ist entsprechend Anhang 2 Ziffer 2.1 EKVO jährlich zu aktualisieren und auf Anfrage dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.3, vorzulegen.
- 5.9 Es ist eine Abwasserherkunftsliste entsprechend Anhang 2 Ziffer 2.2 EKVO zu führen und bei einer wesentlichen Änderung, mindestens jedoch jährlich zu aktualisieren.
- 5.10 Die Messwerteerfassung der Endkontrolle der Abwasserbehandlungsanlage ist ständig, auch in Zeiten der Arbeitsruhe, zu betreiben. Die Aufzeichnungen der Messgeräte sind für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren.
- 5.11 Bei den nicht einsehbaren Abwasserkanälen und -leitungen sind Prüfungen auf Dichtheit entsprechend der in Anhang 2 Nr. 3.4 EKVO genannten Häufigkeit durchzuführen.
- 5.12 Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sowie Störungen und besondere Vorkommnisse sind zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Stuttgart auf Verlangen vorzulegen. Die Betriebsdokumentation ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Die in der Betriebsdokumentation erfassten Daten von Abwasserleitungen und -schächten sind bis zum Abschluss der Wiederholungsprüfung aufzubewahren.

- 5.13 Sämtliche Wirk- und Spülbäder sind in fester Verrohrung an das Abwassersystem anzuschließen und der Abwasservorbehandlungsanlage zuzuführen.
- 5.14 Muss die Abwasserbehandlungsanlage aus zwingenden Gründen abgeschaltet werden, z.B. wegen Reparatur- oder Umbauarbeiten, muss sichergestellt sein, dass kein unbehandeltes Abwasser in die Kanalisation abgeleitet werden kann.
Das Regierungspräsidium Stuttgart und der Kläranlagenbetreiber sind vor Durchführung der Maßnahmen zu verständigen.
Fällt weiterhin Abwasser an, so ist dessen schadlose Beseitigung nachzuweisen. Gleiches gilt für die Schlammabeseitigung.
- 5.15 Bei Störungen, die zu einem Verstoß gegen die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung, insbesondere zur Überschreitung der Einleitungsbedingungen für das Abwasser führen können, sind der Kanalnetzbetreiber, der Kläranlagenbetreiber und das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.3, umgehend zu unterrichten.
- 5.16 Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sowie Störungen und besondere Vorkommnisse sind zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
Die Betriebsdokumentation ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Die in der Betriebsdokumentation erfassten Daten von Abwasserleitungen und -schächten sind bis zum Abschluss der Wiederholungsprüfung aufzubewahren (5 bzw. 10 Jahre).
- 5.17 Die in der Abwasserbehandlung neu zu installierenden MSR-Einrichtungen, z.B. Füllstandsonden etc., sind in den Wartungsplan aufzunehmen.
- 5.18 Der Aufstellungsplan der Abwasserbehandlungsanlage ist entsprechend der geplanten Änderungen anzupassen und dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.3 zukommen zu lassen.

Hinweis:

Die geplante Umrüstung der bestehenden Behälter ist in dem Dokument „Aufstellungsplan Abwasseranlage - Werk 2, Änderung cyan. Kupferbad- ARA, Zeichnungs-Nr. AVK-210324-1004“ (Anlage 6.9 der Antragsunterlagen) noch nicht berücksichtigt.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

- 5.19 Die Cu/Ni₂/Ni₃-Trommelanlage (KSt. 27230) besteht aus mehreren Anlagenteilen zur Verwendung wassergefährdender Stoffe der folgenden Wassergefährdungsklassen (WGK) und Gefährdungsstufen:

Nr.	Bezeichnung	Maßgebende WGK	Maßgebendes Volumen [l]	Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 AwSV
1.1	Entfettung	2	7.579	B
1.2	Spülen/Beizen	1	11.550	A
1.3	Alk.cyan.-Cu	3	28.812	D
1.4	Querumsetzer	3	4.296	C
1.5	Glanz-Ni 2	3	60.812	D
1.6	Glanz-Ni 3	3	39.462	D
1.7	Zentrifugenanlage	1	1.500	A

Das von der Änderung betroffene alkalisch-cyanidische Kupferbad ist vor Inbetriebnahme einer Sachverständigenprüfung nach § 47 AwSV zu unterziehen.

Weiterhin sind nach § 46 Abs. 2 AwSV die Anlagenteile mit Einstufung in die Gefährdungsstufen C und D nach wesentlichen Änderungen, wiederkehrend alle 5 Jahre sowie nach Stilllegung einer Sachverständigenprüfung nach § 47 AwSV zu unterziehen. Anlagenteile mit Einstufung in die Gefährdungsstufe B sind nach wesentlichen Änderungen einer Sachverständigenprüfung nach § 47 AwSV zu unterziehen.

5.20 Die Lagerung von Gefahrstoffen erfolgt in mehreren Anlagenteilen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der folgenden Wassergefährdungsklassen (WGK) und Gefährdungsstufen:

Nr.	Bezeichnung	Maßgebende WGK	Maßgebendes Volumen	Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 AwSV
2.1	Chemikalienlager W2.1	3	48 m ³	D
2.2	Feststofflager für Cyanide W2.2	3	1,5 t	C
Abwasserrecyclinganlage (ARA) KSt. 27270:				
2.3	Lagertank NaOCl	2	8 m ³	B
2.4	Lagertank NaHSO ₃	1	3 m ³	A

Hinweis: In der Tabelle werden nur die von der beantragten Änderung der Galvanik betroffenen AwSV-Anlagen dargestellt.

Das Chemikalienlager W2.1 ist nach Umsetzung der vorliegenden wesentlichen Änderung (Lagerung neuer Einsatzstoffe) unverzüglich einer Sachverständigenprüfung nach §§ 46, 47 AwSV zu unterziehen. Eine Prüfung hat weiterhin wiederkehrend alle 5 Jahre sowie bei Stilllegung der Anlage zu erfolgen.

Der Lagertank für Natriumhypochlorit (NaOCl) ist vor der Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen einer Sachverständigenprüfung nach §§ 46, 47 AwSV zu unterziehen.

5.21 Für den Lagertank für Natriumhypochlorit (NaOCl) ist ein Nachweis zu erbringen, dass für die Chemieschutzschicht des GFK-Behälters Harze der Harzgruppen 5, 6, 7A oder 7B gemäß DIN EN 13121-1 verwendet werden und die Lagertemperatur von NaOCl 40°C nicht überschreitet.

Das Sachverständigengutachten (Müller bbm, Bericht Nr. M/178744/01 vom 22.03.2024) ist nach Vorliegen der o.g. Anforderungen zu ergänzen.

Hinweis:

Der Lagertank für Natriumhypochlorit darf entsprechend § 41 Abs. 2 S. 2 AwSV wie geplant errichtet und betrieben werden, wenn das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.3, innerhalb einer Frist von sechs

Wochen nach Vorlage der in § 41 Abs. 2 S. 2 AwSV genannten Nachweise und des fortgeschriebenen Sachverständigengutachtens weder die Errichtung oder den Betrieb untersagt noch Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb festgesetzt hat.

5.22 Hinweis:

Für die Lageranlagen Chemikalienlager W2.1 und Feststofflager für Cyanide W2.2 wurde durch das Gutachten eines Sachverständigen (Müller bbm, Bericht Nr. M/178744/01 vom 22.03.2024) bestätigt, dass diese Anlagen insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllen. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für das Beschichtungssystem für Beton im Chemikalienlager W2.1 und die Auffangwannen des Feststofflagers W2.2 wurden vorgelegt. Die Behälter und Verpackungen sind zudem nach gefahrtgutrechtlichen Vorschriften zugelassen. Von der Eignungsfeststellung für das Chemikalienlager W2.1 wird entsprechend § 41 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit b) und Nr. 2 AwSV i.V.m. § 63 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und S. 2 WHG a.F. (heute § 63 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 WHG) abgesehen. Für das Feststofflager für Cyanide W2.2 entfällt die Eignungsfeststellung gemäß § 41 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit b) und Nr. 2 AwSV i.V.m. § 63 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und S. 2 WHG a.F. (heute § 63 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 WHG).

5.23 Hinweis:

Nach § 45 Abs. 1 AwSV dürfen oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D und deren Anlagenteile nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.

5.24 Die Zielvorgaben des Fachgutachtens zum anlagenbezogenen Gewässerschutz vom 22.03.2024 durch Müller-BBM (M178744/01, Version 2) sind zu beachten bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage umzusetzen.

- Der vorhandene Notfallplan für Havarien ist auf Grundlage der beabsichtigten Änderungen auf Aktualisierungsbedarf zu prüfen.
- Im Falle einer Freisetzung wassergefährdender Stoffe im Rahmen von Betriebsstörungen oder des Verdachts hierauf sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu treffen und die zuständige Polizeidienststelle sowie das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.3, zu informieren.

Für die Instandsetzung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage infolge eines oben genannten Ereignisses ist auf der Grundlage einer Zustandsbegutachtung ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten.

- Für die geplante Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV i. V. m. Nr. 10.3 Abs. 2 TRwS 779 zu erstellen. Bereits vorhandene Anlagendokumentationen sind auf Grundlage der Änderungen auf Aktualisierungsbedarf zu prüfen.
- Für das geplante Feststofflager für Cyanide ist das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensweisen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.
- Die für die geänderten Anlagen vorhandenen Betriebsanweisungen nach § 44 Abs. 1 AwSV sind auf Grundlage der Änderungen auf Aktualisierungsbedarf zu prüfen.

Hinweis:

Nach § 44 AwSV hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Außerdem muss die Betriebsanweisung dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.

- 5.25 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und deren Anlagenteile müssen auf Dauer dicht sein und sind so auszuführen, dass sie ihre Tragfähigkeit während der Dauer der Beanspruchung mit wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der jeweiligen Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.
- 5.26 Die Kontrolle der Dichtheit ist über betriebsorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Die Maßnahmen zur Eigenüberwachung sind schriftlich zu dokumentieren.
- 5.27 Befüll- und Entleervorgänge sind zu überwachen. Für die Befüllung und Entleerung erforderliche Sicherheitseinrichtungen sind vor Beginn der Arbeiten hinsichtlich ihres ordnungsgemäßen Zustands zu überprüfen.

- 5.28 Die Anlagen und deren Anlagenteile sind mit Rückhalteeinrichtungen entsprechend § 18 AwSV, bei Rohrleitungen entsprechend § 21 AwSV auszurüsten. Die Anforderungen an die flüssigkeitsundurchlässige Ausführung der Rückhalteeinrichtungen gemäß TRwS 786 sind zu beachten und umzusetzen.
Für Fass- und Gebindelager gelten die Vorgaben des § 31 AwSV.
- 5.29 Stoffe, welche beim Austreten miteinander reagieren können, sodass die Funktion der Rückhaltung beeinträchtigt wird, müssen getrennt voneinander aufgefangen werden.
- 5.30 Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile sind so auszuführen, dass sie einen ausreichenden Abstand von Wänden und Böden haben, sodass Leckagen jederzeit erkannt werden können und eine visuelle Zustandskontrolle jederzeit möglich ist.
- 5.31 Die Auffangtassen sind zur besseren Erkennung von Leckagen sauber zu halten. Die Reinigung der Auffangtassen ist in den Wartungsplan aufzunehmen.

Löschwasserrückhaltung

- 5.32 Der aktuelle Umsetzungsstand bzgl. der Zielvorgaben aus dem Löschwasserrückhaltekonzept (Müller BBM, 27. Mai 2022, Bericht Nr. M163272/02) bzw. der Abschluss der Arbeiten ist dem Regierungspräsidium Stuttgart vor Inbetriebnahme der Anlage mitzuteilen.
- 5.33 Das Löschwasserrückhaltekonzept ist unter Berücksichtigung aller hinzukommenden bzw. wegfallenden Anlagenkomponenten fortzuschreiben und dem Regierungspräsidium Stuttgart zu übersenden.

6. Boden- und Grundwasserschutz

6.1 Vor Inbetriebnahme sind die Stufen 1-3 des Ausgangszustandsberichtes dem Landratsamt Ludwigsburg, Untere Bodenschutzbehörde, sowie dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.3, vorzulegen.

7. Abfall

7.1 Für die Entsorgung der nachstehenden gefährlichen Abfälle, die beim Betrieb der Galvanikanlagen und deren Nebeneinrichtungen anfallen, sind folgende Abfallschlüssel zu beachten:

Galvanikschlamm (Ni-Monoschlamm, Cu-Monoschlamm , gemischter Schlamm)	AVV 11 01 09*
Elektrolytrückstände	AVV 11 01 09*
Konzentrate Zink-Nickel Abwasser	AVV 11 01 11*
Entfettungen	AVV 11 01 13*
Cyanidhaltige Abfälle	AVV 11 03 01*
Ölabfälle a.n.g.	AVV 13 08 99*
Verpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	AVV 15 01 10*
Aufsaug- und Filtermaterialien	AVV 15 02 02 *
Ionentauscherharze	AVV 16 05 08*

Sollen die Abfälle unter einem anderen Abfallschlüssel entsorgt werden, bedarf es für die Umschlüsselung einer Anzeige nach § 15 BImSchG.

7.2 Abfälle sind ordnungsgemäß zu lagern. Dabei sind gefährliche Abfälle und nicht gefährliche Abfälle getrennt zu halten.

D. Begründung

1. Sachverhalt/Antrag

Die Firma Collini betreibt auf ihrem Betriebsgelände in der Siemensstraße 5 in Asperg Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 189,422 Kubikmetern bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren im Sinne der Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Mit der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 29.10.2021, Az.: RPS543-8823-1159/5/1, wurde der Bau einer zusätzlichen Nickel-Trommelanlage genehmigt. Mit Bescheid vom 20.11.2023, Az.: RPS543-8823-1861/4/1, wurde die Trommelanlage um ein drittes Nickelbad ergänzt. Mit Unterlagen vom 21.07.2023 wurde der Austausch eines Halbglanznickelbades gegen ein cyanidfreies Kupferbad angezeigt.

Die Firma plant nun den Austausch des angezeigten cyanidfreien Kupferbades durch ein cyanidhaltiges Kupferbad in der bestehenden Trommelanlage und gleichzeitig die Reduzierung des Wirkbadvolumens um 4,722 m³ auf zukünftig 184,7 m³, die damit im Zusammenhang stehende Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers für die Cyanide, die Anpassung des Abwasserstroms und die Umrüstung zweier Behälter der Abwasserbehandlungsanlage, die Einbindung einer dritten Kammerfilterpresse und die Reduzierung der Tanklagerchemikalien. Eingereicht wurde der Antrag am 22.03.2024, zuletzt geändert am 16.05.2024.

Um die Anlage aufgrund dringender Kundennachfragen nach Erteilung der Genehmigung zeitnah in Betrieb nehmen zu können, hat die Firma die Erteilung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG für die Aufstellung des Gefahrstofflagers, die Aufstellung des Feststoffdosierers, die Aufstellung kleinerer Lagertanks, die Anpassung des Chargenbehälters, die Umrüstung der Behälter an der Abwasserbehandlungsanlage sowie für die Aufstellung der dritten Kammerfilterpresse beantragt.

2. Genehmigungsfähigkeit

Die formellen und die sich aus § 6 BImSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 BImSchG sichergestellt.

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und der als Träger öffentlicher Belange zu beteiligenden Fachbehörden hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Vorhabenausführung und ebensolchem Anlagenbetrieb sowie unter Beachtung der in Abschnitt C dieses Bescheids festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen.

2.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach den §§ 16 Abs. 1, 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat als zuständige Genehmigungsbehörde ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da eine bestehende Anlage zur Oberflächenbehandlung durch die Erweiterung der Anlage mit mehr als 30 m³ Wirkbadvolumen wesentlich geändert wird. Daher wurde für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis wurde gem. § 5 Abs. 2 UVPG am 24.05.2024 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart bekannt gemacht.

Nach der wesentlichen Änderung unterfällt die Anlage den Grundpflichten der unteren Klasse der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV – Störfallverordnung). Da für die wesentliche Änderung bereits ein Verfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit geführt wird, war die Vorschrift des § 16a BImSchG nachrangig.

Als weitere Zulassungsentscheidung ist die Änderung der Genehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG für die Einleitung (Indirekteinleitung) von Prozessabwasser (Spülwasser, Halbkonzentrate, Konzentrate) nach Reinigung in der Abwasserbehandlungsanlage in die öffentliche Kanalisation in einer Menge von 158,4 m³/d, erteilt mit Genehmigung vom 29.10.2021, Az. RPS54_3-8823-1159/5/1, erforderlich. Diese Zulassung wird von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst. Die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach § 48 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) lediglich anzeigepflichtig.

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt waren, wurden mit Schreiben vom 23.04.2024 zu dem Vorhaben der Collini GmbH gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG a.F. (in der Fassung vom 17.05.2013 BGBl. I, Nr. 25, S. 1274, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.08.2021 BGBl. I Nr. 53, S. 3436) angehört.

Die Stellungnahmen des Landratsamtes Ludwigsburg (Brandschutz, Bauordnungsrecht, Wasser- und Bodenschutz), der Stadtentwässerung Ludwigsburg sowie der Stadt Asperg wurden gemäß § 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes a.F. (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV, in der Fassung vom 29.05.1992 BGBl. I, S. 1001, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.03.2023 BGBl. I Nr. 88, S. 1, in Kraft seit 28.09.2023) eingeholt und in der Entscheidung berücksichtigt.

Das Vorhaben sowie der geplante Erörterungstermin wurde gemäß § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG a.F. i.V.m. §§ 8 und 9 der 9. BImSchV a.F. am 28.05.2024 im Amtsblatt der Stadt Asperg und am 31.05.2024 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart öffentlich bekanntgemacht. Die Unterlagen lagen im Zeitraum vom 07.06.2024 bis einschließlich 08.07.2024 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG a.F. i.V.m. § 10 der 9. BImSchV a.F. im Rathaus der Stadt Asperg sowie im Regierungspräsidium Stuttgart während der Dienstzeiten zur öffentlichen Einsicht aus, Einwendungen konnten bis einschließlich 09.08.2024 erhoben werden. Damit wurde die Öffentlichkeit beteiligt und unterrichtet und ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die privaten Naturschutzverbände wurden mit Schreiben vom 06.06.2024 in Kenntnis gesetzt.

Gegen das Vorhaben der Fa. Collini wurden während der v. g. Frist keine Einwendungen erhoben.

Der Erörterungstermin fand gemäß §§ 12 Abs. 1 Satz 3, 14 und 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV (in der Fassung vom 29.05.1992 BGBl. I, S. 1001, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 BGBl. I Nr. 225, in Kraft seit 09.07.2024) i.V.m. § 10 Abs. 6 BImSchG (in der Fassung vom 17.05.2013 BGBl. I, Nr. 25, S. 1274, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2027 BGBl. I Nr. 225, in Kraft seit 09.07.2024) nicht statt, was im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg (am 23.08.2024), im Amtsblatt der Stadt Asperg (am 22.08.2024) und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (am 19.08.2024) gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. den §§ 12, 14 und 16 der 9. BImSchV bekanntgemacht wurde.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a) und b) Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) für das Betriebsgelände der Collini GmbH die zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Collini GmbH wurde zu dieser Entscheidung am 06.09.2024 angehört.

2.2 Materielle Genehmigungsfähigkeit

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da bei antragsgemäßer Vorhabenausführung und ebensolchem Anlagenbetrieb sowie bei Beachtung der in Abschnitt C dieses Bescheides auf Grund von § 12 Abs. 1 i.V.m. § 6 BImSchG festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (Betreiberpflichten) und gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen

Die Galvanikanlage und ihre Nebeneinrichtungen entsprechen in ihrer Konzeption dem Stand der Technik.

Immissionen

Die von der Anlage ausgehenden Emissionen werden erfasst und behandelt und erfüllen somit die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021). Die Emissionen der Gesamtanlage unterschreiten auch nach der wesentlichen Änderung die Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1.1 TA Luft 2021 bzw. analog gebildeter Beurteilungsmaßstäbe. Nachteilige Auswirkungen auf die Immissionssituation im Umfeld der Anlage können somit ausgeschlossen werden.

Die zulässigen Emissionsmassenströme und Ableitbedingungen bleiben für alle bisher genehmigten Stoffe unverändert.

Neu hinzu kommen die Komponenten Cyanwasserstoff und Cyanide. Cyanidhaltige Abluft wird ausschließlich über die Emissionsquelle EQ 4-W2 abgeleitet. Die Prüfung der Schornsteinhöhe ergab, dass auch unter Berücksichtigung der neuen Einsatzstoffe nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die lufthygienische Situation im Umfeld der Anlage ausgeschlossen werden können.

Gegenüber der bisherigen Genehmigungssituation wird die Begrenzung für Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickeltetracarbonyl, angegeben als Ni (Nr. 5.2.2 TA Luft, Kl. II) aufgehoben. Der Grenzwert für Nickel und seine Verbindungen (außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickeltetracarbonyl), angegeben als Ni (Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft, Kl. II) bleibt bestehen. Messtechnisch wird nicht zwischen den beiden Messgrößen unterschieden, somit wird die Komponente Nickel anhand des strengeren Grenzwertes beurteilt.

Lärm

Durch die geplanten Änderungen sind keine maßgeblichen Änderungen an der Immissionssituation zu erwarten.

Löschwasserrückhaltung

Mit der Kurzstellungnahme (Müller BBM, 02.05.2024, Bericht Nr. M174132/02, Version 4) wurde belegt, dass sich durch die geplanten Maßnahmen in Bezug auf bestehende baurechtliche Anforderungen zur Löschwasserrückhaltung gemäß LÖRüRL keine zusätzlichen notwendigen Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung ergeben. Das im Brandfall anfallende Löschwasser kann bei der Umsetzung der im bestehenden Löschwasserrückhaltekonzept (Müller BBM, 27. Mai 2022, Bericht Nr. M163272/02) aufgeführten Maßnahmen sicher zurückgehalten werden.

Boden- und Grundwasserschutz

Nach § 10 Abs. 1a S. 1 BImSchG ist ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen. Die in Kapitel 11 der Antragsunterlagen eingereichten Unterlagen zum AZB sind ausreichend.

Entsprechend der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde kann auf einen vollumfänglichen Ausgangszustandsbericht verzichtet werden. Die Stufen 1-3 des Ausgangszustandsberichts sind vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass die aktuelle Änderung zu einem anderen Ergebnis führt.

Abfall

Durch die geänderte Zusammensetzung der Galvanikschlämme können kupfer- und nickelhaltige Monoschlämme in einer Höhe von jeweils 20 t/a separat verwertet werden (AVV 11 01 09*). Es fallen außerdem cyanidhaltige Abfälle (AVV 11 03 01*) in Höhe von 3 t/a an. Die Entfettungsbäder als alkalische Flüssigkeiten (AVV 11 03 13*) in einer Höhe von 120 t/a werden zukünftig extern entsorgt, um nicht in die Abwasserbehandlungsanlage zu gelangen. Durch die externe Entsorgung der Abkochentfettungen wird sichergestellt, dass Nr. 1 Abs. 5 Teil D Anhang 40 AbwV erfüllt wird (Einhaltfiktion AOX).

Störfallrecht

Das Werk in der Siemensstraße wird im Zuge der geplanten Änderungen zu einem Störfallbetrieb der unteren Klasse entsprechend § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV. Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht unterschritten.

UVPG

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG, da eine bestehende Anlage zur Oberflächenbehandlung durch die Errichtung einer Anlage mit mehr als 30 m³ Wirkbadvolumen wesentlich geändert wird. Daher wurde für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten Anlagen erfolgt in dem bestehenden Werk 2. Bauliche Veränderungen sind lediglich innerhalb und auf der Fläche bereits vorhandener Bestandsgebäude erforderlich. Eine Beanspruchung von Boden und Landschaft und damit nicht verbunden. Mit der Errichtung und dem Betrieb des neuen cyanidischen Kupferbades ist keine Nutzung von Grundwasser oder eines Oberflächengewässers verbunden. Die Abwasserbeseitigung erfolgt als Indirekteinleitung mit Vorbehandlung über die betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage. Das Abwasseraufkommen bleibt zum bereits genehmigten Stand unverändert. Die Anforderungen des Anhangs 40 der Abwasserverordnung für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation werden eingehalten. Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist sichergestellt. Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden die Bestimmungen der AwSV eingehalten. Gemäß dem schalltechnischen Prognosegutachten unterschreiten die Beurteilungspegel, unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Schallschutzmaßnahmen, an allen untersuchten Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert nach TA Lärm im Tagzeitraum um 18 dB(A) oder mehr. Im Nachtzeitraum wird der Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm ist die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung als nicht relevant anzusehen. Mit dem Betrieb der neuen Anlage sind zusätzliche Geruchsemissionen nicht zu erwarten. Die Emissionen der Gesamtanlage unterschreiten im Hinblick auf die relevanten Komponenten auch nach der wesentlichen Änderung die Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1.1 der TA Luft 2021. Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit sind daher nicht zu erwarten. Das Vorhaben greift nicht in die Ressourcen Tiere, Pflanzen und

biologische Vielfalt ein. Schutzgebiete, die für die Betrachtung und Beurteilung des Vorhabens erforderlich wären, sind nicht betroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften/Arbeitsschutz (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Abwasser

Die innerhalb der oberflächentechnischen Anlagen anfallenden Prozessabwässer sowie das in der Abluftbehandlung anfallende Waschwasser werden in der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage behandelt und erst nach abschließender Prüfung der öffentlichen Kanalisation zugeführt.

Durch die Aufnahme des cyanidischen Kupferbades verändern sich bezüglich des Anfalls und der Behandlung von Abwasser folgende Aspekte:

- Es fallen alkalische cyanidische Abwässer (Spülwasser, Halbkonzentrate und Konzentrate) an.
- Die Cyanidentgiftung erfolgt in zwei Chargenreaktoren (C6 3201 oder C7 3202) über die Oxidation mittels Natriumhypochlorit (NaOCl) und anschließendem Abbau des Chlorüberschusses mittels Natriumbisulfit (NaHSO₃). Erst anschließend erfolgt die hydroxidische Schwermetallfällung durch Neutralisation/Einstellen des pH-Wertes.
- Nach der hydroxidischen Fällung erfolgt die Schlammabtrennung; der Cu-Monoschlamm wird über eine neu eingebaute Kammerfilterpresse filtriert.

Durch das Vorhaben erhöht sich die maximale Abwassermenge bei Volllast der Galvanikanlage nicht. Das Abwasser setzt sich bei Volllast wie folgt zusammen:

	Menge (m ³ /d)
Alkalisch	48,0
Alkalisch ZnNi	8,4
Sauer	24,4
Passivierung	8,4
Sauer Ni	46,1
Alkalisch cyanid. Kupfer	23,1
Gesamt	158,4

Die einzuhaltenden Überwachungswerte nach Abschnitt C Nr. 5.1 entsprechen den Anforderungen des Anhang 40 der Abwasserverordnung (AbwV).

Durch die Veränderung der betrieblichen Abwasserbehandlung durch eine Cyanid-Oxidation/Entgiftung mittels Natriumhypochlorit wird eine Änderung der Abwasserinhaltsstoffe wie Cyanid (leicht freisetzbar) und AOX erwartet.

Der Antragsteller legte dar, dass sämtliche Anforderungen nach Abs. 5 Teil D des Anhangs 40 AbwV erfüllt werden, sodass die Anforderungen an AOX als eingehalten gelten. Es wurden die erforderlichen Nachweise zur Reinheit der Einsatzstoffe in der Abwasserbehandlung vorgelegt (Nr. 2 und 3 Abs. 5 Teil D Anhang 40 AbwV). Durch die externe Entsorgung der relevanten Bäder (Abkochentfettungen) wird sichergestellt, dass Nr. 1 Abs. 5 Teil D Anhang 40 AbwV erfüllt wird.

Ferner wurde in den Antragsunterlagen dargelegt, dass die Entgiftung von Cyaniden ohne den Einsatz von Natriumhypochlorit im Werk Siemensstraße technisch nicht möglich ist und andere Entgiftungsmethoden mit hohem Zeitaufwand sowie Unsicherheiten verbunden sind. Das Verfahren zur Entgiftung von Cyaniden mittels Einsatz von Natriumhypochlorit wird bereits im Werk Neckarstraße eingesetzt und laufend optimiert, um die Einsatzmenge an Natriumhypochlorit zu minimieren. Die Anforderungen für die Ausnahme nach Abs. 5 Teil D des Anhangs 40 AbwV werden dort ebenfalls erfüllt.

Der Überwachungswert für freies Chlor ist festzulegen, da Natriumhypochlorit im Überschuss zudosiert werden muss.

Aufgrund der Einführung cyanidhaltiger Bäder wird der Überwachungswert für Cyanid von 0,2 mg/l neu aufgenommen.

Abwasser (Indirekteinleitung)

Die innerhalb der oberflächentechnischen Anlagen anfallenden Abwässer werden vor Ableitung in die öffentliche Kanalisation getrennt nach Abwasserzusammensetzung in einer betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage erfasst, in entsprechenden Speichern gesammelt und anschließend den verschiedenen Reinigungs-/Behandlungsprozessen (Chargenbehandlung) zugeführt, § 58 Abs. 2 Nr. 3 WHG. Die einzuhaltenden Überwachungswerte nach Abschnitt C. Nr. 5.1 entsprechen den Anforderungen des Anhangs 40 zur Abwasserverordnung (AbwV). Die Abwasserbehandlungsanlage entspricht dem Stand der Technik und kann die für die Einleitung maßgebenden Anforderungen sowie die allgemeinen Anforderungen des Anhangs zur Abwasserverordnung einhalten, § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG. Die Direkteinleitung der Kläranlage Ludwigsburg-Eglosheim ist nach Anhörung des Betreibers, Stadtentwässerung

Ludwigsburg, nicht gefährdet, § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG. Die Anforderungen an die Einleitung in die öffentliche Kanalisation sind erfüllt.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Das Betriebsgelände und damit die Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, befinden sich in keinem Schutzgebiet nach § 2 Abs. 32 AwSV sowie in keinem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

Zur Gewährleistung des anlagenbezogenen Gewässerschutzes sind an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechende Maßnahmen umzusetzen; diese sind in den Nebenbestimmungen im Abschnitt C Nrn. 5.18-5.30 formuliert.

Für den Lagertank für Natriumhypochlorit (LAU-Anlage der Gefährdungsstufe B) wird die Vorlage der erforderlichen Nachweise gemäß § 41 Abs. 2 AwSV sowie eine gutachterliche Bestätigung der Erfüllung der Gewässerschutzanforderungen gefordert, da nur dann die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG entfällt.

Für das Feststofflager für Cyanide (LAU-Anlage der Gefährdungsstufe C) wurden entsprechende Nachweise und das Gutachten vorgelegt, sodass die Bedingungen des § 41 Abs. 2 erfüllt sind und die Eignungsfeststellung entfällt. Für das Chemikalienlager W2.1 (LAU-Anlage der Gefährdungsstufe D) wurden entsprechende Nachweise und das Gutachten vorgelegt, sodass gemäß § 41 Abs. 3 AwSV von einer Eignungsfeststellung abgesehen wird.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Gesamtvorhaben nicht entgegen.

Baurechtliche Belange waren von dem Vorhaben nicht betroffen.

Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Gesamtvorhaben ebenfalls nicht entgegen. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden in Abschnitt C Nr. 4. dieser Entscheidung aufgenommen.

Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 Abs. 1 i.V.m. § 6 BImSchG sowie § 58 Abs. 4 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG. Sie dienen zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen.

Die Nebenbestimmungen stellen das geeignetste Mittel dar, die Belange des Immissionsschutzes, Arbeitsschutzes sowie des Wasserrechts und die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, geeignet aber auch ausreichend und angemessen und damit verhältnismäßig, weil kein milderes, weniger belastendes Mittel ersichtlich ist, die verfolgten Schutzzwecke, wie die Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen, zu erreichen.

E. Gebühren



F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen